



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 62.095/4
vom 2. Oktober 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über den Start-
und Praktikumsbonus‘

Am 1. September 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über den Start- und Praktikumsbonus‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 2. Oktober 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Marianne DONY, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. Oktober 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Artikel 1

Unter der Nr. 2 ist das Wort „anerkannten“ auszulassen, da der Begriff „Ausbildungsvertrag“ durch Artikel 1 Nr. 4 des abgeänderten Königlichen Erlasses definiert wird.

Artikel 5

Die Wörter „Absatz 1“ sind auszulassen.

Artikel 9

Aus Artikel 9 des Entwurfs geht hervor, dass der entworfene Erlass zurückwirken wird.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung des entworfenen Erlasses kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann, was von dem Verfasser des Textes überprüft werden soll.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY